jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/12/21 9Ob510/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1994

Norm

MRG §30 Abs2 Z3 C

Rechtssatz

Das rund fünfzehnmalige bewußte Versprühen von den Mitbewohnern als übelriechend empfundener Substanzen auch durch einen ansonsten ruhigen und zurückgezogen lebenden, Zigarettenrauch als störend empfindenden Mieter als Reaktion auf für ihn unangenehme durchaus allgemein übliche Gerüche (zB Zigarettenrauch) im Haus verwirklicht im vorliegenden Fall den Kündigungsgrund des unleidlichen Verhaltens nach § 30 Abs 2 Z 3 MRG.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 510/94
  Entscheidungstext OGH 21.12.1994 9 Ob 510/94
  Veröff: Sz 67/236

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0070389

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at